

17.08.01

R - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes**A. Problem**

Die weit vorangeschrittene Erledigung der Vermögenszuordnungsaufgabe wird in naher Zukunft eine Konzentration der Restaufgaben bei bestimmten Zuordnungsbehörden erfordern; ferner sollen die Zuordnungsbehörden von nicht eigentlich die Zuordnungsaufgabe befördernden Tätigkeiten entlastet werden. Zugleich soll das Vermögenszuordnungsgesetz um überholte oder nicht praktisch gewordene Vorschriften bereinigt werden.

B. Lösung

Es wird die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung die Bearbeitung von Zuordnungsverfahren örtlich zu konzentrieren. Die Möglichkeit, ehemals volkseigenes Vermögen innerhalb der öffentlichen Hand oder an Kapitalgesellschaften der öffentlichen Hand durch Zuordnungsbescheid weiter zu übertragen, soll nach dem 31. Dezember 2003 auslaufen. Die in der Praxis ohne Relevanz gebliebenen Regelungen in §§ 9, 14 und 15 sollen aufgehoben werden.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 28.09.01

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Für die öffentlichen Haushalte können nicht näher bezifferbare Kosten durch den künftigen Wegfall der vereinfachten Übertragungsmöglichkeit für ehemals volkseigene Grundstücke entstehen. Sonstige Kosten entstehen nicht.

II. Vollzugsaufwand

Zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nicht. Die durch den Entwurf ermöglichte Zuständigkeitskonzentration wird Personal- und Verwaltungskosten des Bundes einsparen.

E. Sonstige Kosten

Da die Möglichkeit der vereinfachten Übertragung ehemals volkseigener Grundstücke entfällt, fallen im Treuhandnachfolgebereich und für kommunale Wohnungsbaugesellschaften künftig Notarkosten an. Sonstige Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

Bundesrat

Drucksache **642/01**

17.08.01

R - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (422) - 594 00 - Ve 55/01

Berlin, den 17. August 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Vermögenszuordnungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Fristablauf: 28.09.01

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes**

vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Antrag auf Übertragung nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 gestellt werden.“

b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Treuhandanstalt“ die Wörter „und die Zuständigkeiten eines Oberfinanzpräsidenten ganz oder teilweise“ eingefügt.

2. Die §§ 9, 14 und 15 werden aufgehoben.

3. Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22 Überleitungsvorschrift

Auf vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Verfahren nach §§ 9 und 15 ist dieses Gesetz in seiner bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

§ 6 des Investitionsvorranggesetzes, das zuletzt durch das Gesetz vom (BGBl.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Die aus dem Einigungsvertrag resultierende Aufgabe der Vermögenszuordnung, die 1991 ihre verfahrensrechtliche Grundlage im Vermögenszuordnungsgesetz gefunden hat, soll nach inzwischen zehn Jahren in einem überschaubaren Zeitraum zum Abschluss gebracht werden. Die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes soll die beschleunigte Abarbeitung der Restaufgaben erleichtern, indem sie die Konzentration der verbliebenen Zuordnungsaufgaben auf einzelne Zuordnungsbehörden ermöglicht und die Zuordnungsbehörden von Aufgaben entlastet, die nicht eigentlich der Erledigung der verbliebenen Zuordnungsverfahren dient. Zugleich sollen überholte und nicht praktisch gewordene Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes im Interesse der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

II. Gesetzesfolgen

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte können Kosten durch die Befristung in § 7 Abs. 5 entstehen, da nach Ablauf der Frist für die Übertragung von ehemals volkseigenen Vermögenswerten der öffentlichen Körperschaften und der von der öffentlichen Hand beherrschten Kapitalgesellschaften untereinander das kostengünstigere Zuordnungsverfahren nicht mehr zur Verfügung steht, für Übertragungsvorgänge vielmehr Notargebühren anfallen werden. Die Höhe dieser Kosten läßt sich mangels Kenntnis von Anzahl und Umfang noch ausstehender Übertragungsvorgänge nicht beziffern. Im übrigen entstehen Kosten für die öffentlichen Haushalte nicht; vielmehr werden durch die nach dem Entwurf mögliche Zuständigkeitskonzentration Personal- und Verwaltungskosten des Bundes eingespart.

2. Sonstige Kosten, Auswirkungen auf die Preise

Durch den Wegfall der vereinfachten Übertragung ehemals volkseigenen Vermögens können für kommunale Wohnungsunternehmen und den Treuhandnachfolgebereich bei

Übertragung von Vermögenswerten nicht näher bezifferbare Notarkosten entstehen. Weitere Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Die Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 – Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7)

Zu Buchstabe a)

Die vereinfachte Übertragungsmöglichkeit des § 7 Abs. 5 stellt typisches vereinigungsbedingtes Sonderrecht dar, das den regulären Formerfordernissen des Sachenrechts nicht entspricht. Der Wegfall der Möglichkeit, die vereinfachte Übertragung nach § 7 Abs. 5 nach dem 31. Dezember 2001 noch zu beantragen, dient daher der Rechtsangleichung zwischen alten und neuen Bundesländern. Ein Übergang zu den auch sonst geltenden Regelungen ist auch im Hinblick auf die mittelfristig absehbare Erledigung der Vermögenszuordnungsaufgabe und die damit verbundene Rückführung der Zuordnungsbehörden erforderlich. Die Regelung ermöglicht die vereinfachte Übertragung für alle Fälle, in denen sie bis zum Ablauf des Jahres 2003 beantragt wird. Die Betroffenen (Treuhandnachfolgebereich, Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften) haben damit hinreichend Zeit, noch erforderliche Übertragungsvorgänge zu planen und bei den Zuordnungsbehörden bis zu diesem Termin zu beantragen.

Zu Buchstabe b)

Nach § 1 Abs. 3 folgt die Zuständigkeit eines Oberfinanzpräsidenten als Zuordnungsbehörde zwingend der Belegenheit des Vermögenswertes. Die Änderung des § 7 Abs. 6, die zu einer Übertragung der Zuständigkeiten eines Oberfinanzpräsidenten ermächtigt, soll ermöglichen, die Erledigung der Restaufgabe der Vermögenszuordnung künftig bei einzelnen Oberfinanzpräsidenten oder einer anderen Behörde des Bundes zu konzentrieren.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von §§ 9, 14 und 15)

Mit Nummer 2 werden Vorschriften aufgehoben, die aufgrund der inzwischen eingetretenen Rechtsentwicklung überholt sind und/oder sich wegen fehlender praktischer Relevanz als überflüssig erwiesen haben.

§ 9 sollte den Kommunen die Möglichkeit eröffnen, sich ein Grundstück als Eigentum zu dem Zweck zuweisen zu lassen, es ihrerseits an einen Investor zu veräußern. Die Vorschrift hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Eine Abfrage bei den Vermögenszuordnungsstellen hat ergeben, dass dort seit Erlass des Vermögenszuordnungsgesetzes insgesamt nur acht Verfahren nach § 9 (früher: § 7) durchgeführt worden sind, wovon sieben abgeschlossen sind. Nachdem seit dem 1. Januar 2001 die regulären Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz nicht mehr eingeleitet werden können, müsste § 9 Abs. 3, der auf das Investitionsvorranggesetz verweist, angepasst werden. Im Hinblick auf die praktische Bedeutungslosigkeit des § 9 soll die Vorschrift statt dessen ersatzlos aufgehoben werden.

Der durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz im Dezember 1993 eingeführte § 14 sieht die Möglichkeit vor, gegen Entscheidungen der Zuordnungsbehörden nach § 11 Abs. 2 (Ausgleich für nach dem 2. 10. 1990 eingetretene Verbesserungen bei Restitution von Vermögenswerten) und § 12 Abs. 3 (Untersagung einer Maßnahme, die der Verfügungsberechtigte/Verfügungsbefugte an einem möglicherweise restitutionsberechtigten Vermögenswert durchführen will) ein Schiedsgericht anzurufen. Die Vorschrift sollte die Verwaltungsgerichte entlasten und die erwarteten Verfahren beschleunigen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass wegen der tatsächlich relativ geringen Anzahl von Entscheidungen nach §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 3 ein Bedürfnis für ein schiedsgerichtliches Verfahren neben dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht besteht. Die nach Absatz 3 vorgesehene Rechtsverordnung über Einrichtung und Verfahren des Schiedsgerichts ist daher nicht ergangen; Schiedsgerichte sind nicht eingerichtet worden. Da die Vorschrift bei weitgehender Abarbeitung der Zuordnungsverfahren auch künftig keine praktische Bedeutung erlangen wird, soll sie im Interesse der Rechtsbereinigung ersatzlos aufgehoben werden.

Nach § 15 können sich die nach dem Einigungsvertrag restitutionsberechtigten öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter bestimmten Voraussetzungen vorläufig in den Besitz des beanspruchten Vermögenswertes einweisen lassen. Die durch das Registerverfahrenbe-

beschleunigungsgesetz eingefügte Vorschrift sollte der beschleunigten Abwicklung der Restitutionsanträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften dienen, hat aber in der Praxis keine Anwendung gefunden. Eine Abfrage bei den Vermögenszuordnungsstellen hat ergeben, dass Verfahren nach dieser Vorschrift nicht durchgeführt worden sind. Nachdem die Frist für Restitutionsanträge am 31. Dezember 1995 abgelaufen ist und die Anträge überwiegend abgearbeitet sind, ist nicht damit zu rechnen, dass die Vorschrift künftig praktische Relevanz entfalten wird. Sie soll daher im Interesse der Rechtsbereinigung ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Nummer 3

Bei Inkrafttreten des Gesetzes eventuell anhängige Verfahren nach den durch dieses Gesetz aufgehobenen §§ 9 und 15 sollen noch nach altem Recht zu Ende geführt werden können.

Zu Artikel 2 – Anpassung des Investitionsvorranggesetzes

Bei der Änderung von § 6 des Investitionsvorranggesetzes handelt es sich um eine Folgeänderung aus der in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen Aufhebung von § 9 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.